

1. Allgemeines

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) bezeichnet „Käufer“ Wipak Oy oder das betreffende verbundene Unternehmen (wie später definiert). „Lieferant“ ist derjenige, an den die Bestellung gerichtet ist.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Produkten, Materialien, Arbeiten oder Dienstleistungen („Waren“) an den Käufer, es sei denn, es wurde in einer Rahmeneinkaufsvereinbarung oder anderweitig schriftlich zwischen Lieferant und Käufer etwas anderes vereinbart. Der Anwendbarkeit etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Bestätigung oder Ausführung einer Bestellung durch den Lieferanten stellt einen Vertrag dar („Vertrag“).

„Verbundenes Unternehmen“ bedeutet jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt eine Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet „Kontrolle“ den direkten oder indirekten Besitz der Möglichkeit, das Management und die Politik eines solchen Unternehmens zu lenken oder zu beeinflussen, sei es durch den Besitz von stimmberechtigten Gesellschaftsanteilen oder anderen Beteiligungen, durch Vertrag oder auf andere Weise. Wipak Oy kann Waren für seine Verbundenen Unternehmen bestellen; in diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Die Verbundenen Unternehmen von Wipak Oy können Waren auch direkt beim Lieferanten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellen. Der Lieferant stellt dem betreffenden verbundenen Unternehmen eine Rechnung aus.

2. Bestellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung die Bestellung zu bestätigen, abzulehnen oder den Käufer über die Änderungen des Lieferanten an der Bestellung zu informieren. Wird eine Bestellung nicht innerhalb der vorgenannten Frist bestätigt oder abgelehnt, so gilt dies als Bestätigung der betreffenden Bestellung durch den Lieferanten.

Durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kann der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist nach Auftragserteilung die Bestellung ergänzen oder ändern oder die Bestellung stornieren. Wenn eine solche Beststellungsänderung eine Änderung des Preises oder des Liefertermins zur Folge hat, muss der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich hierüber in Kenntnis setzen und den neuen Preis und den neuen Liefertermin mitteilen. Der neue Preis und der neue Liefertermin treten in Kraft, wenn der Käufer den neuen Preis und den neuen Liefertermin schriftlich akzeptiert. Die geänderte Bestellung unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Preise

Der Preis für die Waren ist der von den Parteien im Bestellverfahren oder separat vereinbarte Preis. Die Preise stellen die Gesamtvergütung des Käufers an den Lieferanten für den Kauf der Waren dar, d.h. einschließlich aller Steuern (ohne Mehrwertsteuer). Das Verpackungsmaterial ist im Preis enthalten. Sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, ist der Käufer nicht zur Rückgabe des Verpackungsmaterials verpflichtet.

4. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren in jeder Hinsicht der einvernehmlich vereinbarten Beschreibung, den Mustern, Zeichnungen, Plänen und Spezifikationen entsprechen und frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind und dass die Waren von zufriedenstellender Qualität und für den jeweiligen Zweck und/oder für den Zweck, für den Waren dieser Art üblicherweise verwendet werden, geeignet und funktionsfähig sind. Der Lieferant garantiert, dass weder die Waren noch ihr Gebrauch, Verkauf oder Vertrieb durch den Käufer Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte („Rechte Dritter“) verletzen.

Die Waren gelten auch dann als mangelhaft, wenn sie sich nach Gefahrübergang verschlechtern oder sich ihre Eigenschaften verändern („Verschlechterung“), und zwar aus anderen Gründen als normaler Abnutzung oder der Nichtbeachtung der vom Lieferanten vor der Lieferung an den Käufer erteilten Lagerungsanweisungen durch den Käufer. Diese Bedingung gilt nicht, wenn die Verschlechterung durch einen Dritten (mit Ausnahme des Subunternehmers oder Vertreters des Lieferanten) oder durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren keinen mikrobiologischen, fremdkörperbedingten oder chemischen Gefahren ausgesetzt wurden. Der Lieferant garantiert, dass die Waren in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen hergestellt und verkauft werden.

5. Handhabung, Verpackung, Kennzeichnung und Transport

Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sein Personal und seine Transportunternehmen alle geltenden Gesetze, Industriestandards und Anweisungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anweisungen des Käufers) bezüglich der Handhabung, Verpackung, Kennzeichnung und des Transports der Waren einhalten. Wenn der Lieferant für den Transport verantwortlich ist, erklärt er sich bereit, dafür zu sorgen, dass alle Transportbehälter und -mittel, in denen die Waren transportiert werden, für diesen Zweck geeignet sind und angemessen gereinigt werden, um Verunreinigungen zu vermeiden.

6. Lieferung, Verzug, Eigentum und Gefahr des Untergangs

Sofern in der Bestellung oder gesondert nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Lieferfrist 30 Tage ab dem Datum des Vertragsabschlusses, und die Lieferbedingungen sind DDP, Sitz des Käufers (der Incoterm ist gemäß der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen Fassung der Incoterms auszulegen). Hat der Lieferant Grund zu der Annahme, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann, hat er den Käufer unverzüglich über die Verzögerung, den Grund dafür und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu informieren.

Verzögert sich die Lieferung um mehr als zwei (2) Tage, hat der Käufer Anspruch auf einen pauschalierten Schadensersatz, der auf der Grundlage des Preises der nicht rechtzeitig gelieferten Waren berechnet wird, und zwar in Höhe von fünf Prozent (5 %) für jede angefangene Woche der Verspätung oder einen Teil davon bis zu einem Höchstbetrag von fünfundzwanzig Prozent (25 %) des Preises der nicht rechtzeitig gelieferten Waren. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, seinen tatsächlichen Schaden, der den pauschalierten Schadensersatz übersteigt, geltend zu machen.

Verzögert sich eine Warenlieferung (aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder einer Handlung oder Unterlassung des Käufers) um mehr als drei (3) Tage, hat der Käufer das Recht, den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Hält es der Käufer für erforderlich, bei einer Lieferverzögerung von mehr als drei (3) Tagen (aus anderen Gründen als höherer Gewalt oder einer Handlung oder Unterlassung des Käufers) Ersatzwaren von anderen Lieferanten zu beziehen, so hat der Lieferant den Käufer für die Preisdifferenz und andere zusätzliche Kosten und Aufwendungen zu entschädigen, die sich aus diesem Kauf ergeben.

Das Eigentum an den Waren und die Gefahr des Untergangs gehen zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.

7. Qualitätskontrolle

Jede Änderung der chemischen Zusammensetzung oder der Produktion der Waren oder jede andere Änderung, die sich auf die Qualität oder Funktion der Waren oder die Erfüllung der Lieferverpflichtungen des Lieferanten auswirken kann („Änderung“), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer darüber zu informieren, wenn die Durchführung der vereinbarten Änderung erfolgen soll.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Qualität der im Herstellungsprozess verwendeten Rohstoffe und Substanzen ordnungsgemäß zu prüfen und zu überwachen und die einheitliche Qualität der Waren zu gewährleisten. Der Lieferant bleibt zu jeder Zeit für die Qualitätskontrolle der Waren und für die Mängel an den Waren verantwortlich. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer unverzüglich über alle qualitätsbezogenen Probleme zu informieren und die erforderlichen Korrekturen an seinen Herstellungsverfahren unverzüglich vorzunehmen. Der Käufer hat das Recht, aber nicht die Pflicht, die Waren zu inspizieren.

Gegebenenfalls verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer die Analysezerifikate für die gelieferten Waren zusammen mit jeder Lieferung zu übermitteln. Der Käufer kann die Lieferung ablehnen, wenn kein Analysezerifikat vorhanden ist. Darüber hinaus erklärt sich der Lieferant bereit, dem Käufer auf dessen Verlangen die Inspektions- und Prüfprotokolle des Lieferanten und andere Informationen über die Waren vorzulegen.

Der Lieferant hat von jeder Warenlieferung ein Muster für die Dauer der Haltbarkeit der Waren, mindestens aber ein (1) Jahr, aufzubewahren, um zu bestätigen, dass die Waren den Spezifikationen und dem Vertrag entsprechen. Der Lieferant muss die Herstellungsunterlagen der Waren mindestens zehn (10) Jahre lang aufbewahren.

Auf vorherige schriftliche Aufforderung des Käufers muss der Lieferant ein Audit durch den Käufer oder eine vom Käufer benannte Einrichtung in den Räumlichkeiten des Lieferanten ermöglichen. Im Falle eines unangekündigten Audits durch eine vom Käufer benannte Einrichtung hat der Lieferant zuzulassen, dass ein solches Audit in seinem Werk/Gelände stattfindet, wenn dies vernünftigerweise möglich ist.

Der Lieferant garantiert, dass er in der Lage ist, eine vollständige und schnelle Rückverfolgbarkeit der Waren durchzuführen, damit die Endprodukte bei Bedarf vom Markt genommen werden können.

Der Lieferant garantiert die kontinuierliche Lieferung der Waren. Der Lieferant darf die Produktion von Waren nicht einstellen, ohne den Käufer mindestens ein (1) Jahr vorher schriftlich darüber zu informieren. Nach Erhalt einer Einstellungsmitteilung hat der Käufer die Möglichkeit, innerhalb der Kündigungsfrist nach Erhalt einer solchen Einstellungsmitteilung eine Bestellung für Waren aufzugeben, die vor der geplanten Einstellung der Produktion zu liefern sind, und zwar maximal in der Menge der Waren, die der Käufer in den vorangegangenen vierundzwanzig (24) Monaten gekauft hat. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Käufer und Lieferant kann der Käufer zusätzliche Mengen bestellen. Die Lieferzeiten werden zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gesondert vereinbart.

8. Mangelhafte Waren

Stellt der Käufer fest, dass die Waren nicht dem Vertrag entsprechen oder anderweitig mangelhaft sind, hat der Käufer das Recht, die Waren ganz oder teilweise zurückzugeben. Der Käufer kann nach eigenem Ermessen dem Lieferanten eine angemessene Gelegenheit geben, die mangelhaften Waren auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen oder den Vertrag kündigen und die Rückerstattung des Kaufpreises verlangen und gleichwertige Waren von Dritten auf Kosten des Lieferanten erwerben. Dieser Artikel 8 schränkt den Anspruch des Käufers auf andere Ansprüche bei Mängeln nach geltendem Recht nicht ein. Alle Lagerungs- und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den mangelhaften Waren sind vom Lieferanten zu tragen. Wenn eine der Waren nicht den vereinbarten Spezifikationen oder dem Vertrag entspricht, haftet der Lieferant für alle Kosten und Schäden, insbesondere für Schäden an anderen Materialien, Produkten oder am Eigentum des Käufers, für angemessene Kosten für die Vernichtung der mangelhaften Waren und anderer betroffener Materialien sowie für verlorene Arbeits- und Maschinenstunden.

9. Zahlung

Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage netto zum Monatsende. Die Zahlungsfrist wird ab dem Ende des Monats berechnet, auf den die Rechnung datiert ist. Die Zahlung erfolgt, wenn der Käufer die Rechnung bezahlt. Die Rechnung wird jedoch erst fällig, wenn die gesamte Lieferung erfolgt ist. Ist die Lieferung nicht vertragsgemäß, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, bis der Lieferant vollständige Abhilfe geschaffen hat oder die Angelegenheit anderweitig endgültig geklärt ist. Die Zahlung bedeutet niemals einen Verzicht des Käufers auf irgendein Recht, das ihm nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz zusteht.

10. Rechte an geistigem Eigentum und Versicherung

Der Lieferant stellt den Käufer in vollem Umfang von allen Ansprüchen Dritter frei, falls die Waren oder Herstellungsverfahren des Lieferanten die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, sofern diese Verletzung nicht auf die Verwendung von Methoden oder Anweisungen des Käufers zurückzuführen ist. Falls der Käufer verpflichtet ist, ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages gewerbliche Erfindungen, Know-how, Warenzeichen und/oder andere geistige Eigentumsrechte, deren Inhaber der Lieferant ist, zu nutzen, gewährt dieser dem Käufer eine nicht ausschließliche und unentgeltliche Lizenz (mit dem Recht, Unterlizenzen zu erteilen) für die Nutzung der genannten Erfindungen, des Know-hows, der Warenzeichen und/oder anderer geistiger Eigentumsrechte für die Zwecke dieses Vertrages.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung zu unterhalten. Die Mindestentschädigungssumme beträgt EUR 5.000.000 pro Schadensfall und insgesamt während einer Versicherungsperiode.

11. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Nichterfüllung oder Verspätung auf unvorhersehbare Ursachen zurückzuführen ist, die sich ihrer Kontrolle entzieht, einschließlich Feuer, Krieg, terroristische Handlungen, Handelsbeschränkungen, Aufruhr und Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass eine solche Verspätung oder Nichterfüllung von der betreffenden Partei so bald wie möglich nach Beseitigung der Ursache für diese Nichterfüllung behoben wird. Eine Partei, die von einem solchen Ereignis betroffen ist, unterrichtet die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Ursache und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung.

Wenn ein Ereignis Höherer Gewalt beim Lieferanten länger als sieben (7) Kalendertage andauert, kann der Käufer den Vertrag kündigen, und der Lieferant muss dem Käufer den Kaufpreis zurückerstatten, wenn die Rechnung bereits vom Käufer bezahlt wurde.

Ist der Lieferant von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffen, so hat der Lieferant sein verfügbares Angebot an Waren, Rohstoffen und zugehörigen Fertigungseinrichtungen auf alle Kunden des Lieferanten in der Weise aufzuteilen, dass die prozentuale Verringerung des Käufers die prozentuale Verringerung der Gesamtmenge der Waren, Komponenten, Rohstoffe und zugehörigen Fertigungseinrichtungen, die der Lieferant zur Lieferung zur Verfügung hat, nicht übersteigt.

12. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, während der Laufzeit des Vertrages und vier (4) Jahre danach alle vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben, streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Die vorstehende Verpflichtung gilt jedoch nicht für Informationen, die ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt sind oder werden; die sich vor der Offenlegung im Rahmen des Vertrags rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden, ohne dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet war; die der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt werden, oder die Informationen rechtmäßig erhalten hat und dem es nicht untersagt ist, sie der empfangenden Partei offenzulegen; oder die die empfangende Partei nachweislich unabhängig entwickelt hat, ohne vertrauliche Informationen der offengedenden Partei zu verwenden. Die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen der Partei gelten nicht als Dritte.

13. Sonstiges

Ein Verzicht des Käufers auf Ansprüche aus einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf Ansprüche aus einer künftigen Verletzung der gleichen oder einer anderen Bestimmung. Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Der Lieferant darf den Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten, übertragen oder Unteraufträge vergeben. Der Lieferant haftet für die Erfüllung und Nichterfüllung der vom Käufer genehmigten Unteraufträge. Der Käufer ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise an ein Unternehmen der Wipak-Gruppe abzutreten.

Alle Rechte und Pflichten der Parteien einem Vertrag erlöschen unmittelbar mit der Beendigung oder dem Ablauf des Vertrages, es sei denn, die Beendigung oder der Ablauf berührt nicht die Rechte oder Pflichten der Parteien, die vor oder bei der Beendigung oder dem Ablauf entstanden sind, noch berührt eine solche Beendigung oder ein solcher Ablauf die Gültigkeit von Bestimmungen des Vertrages, die aufgrund ihrer Natur die Beendigung des Vertrages überdauern sollten.

14. Umwelt- und Energiemanagement

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die Umwelt zu begrenzen, und übermittelt alle verfügbaren Zertifizierungen, die seine Bemühungen um eine effiziente und umweltschonende Energienutzung belegen.

15. Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren in der gesamten Lieferkette nach international akzeptierten sozialen und ethischen Richtlinien und Standards beschafft und produziert werden. Der Lieferant garantiert, den Whirli-

Verhaltenskodex für Lieferanten (Wihuri Supplier Code of Conduct) einzuhalten, der unter www.wihuri.fi verfügbar ist.

16. Einhaltung von Sanktionen

Der Lieferant garantiert, dass er nicht sanktioniert ist oder im Besitz einer sanktionierten Person oder Einrichtung ist, dass er nicht gegen Sanktionen verstoßen hat und dass er sicherstellen wird, dass die Erlöse aus der Geschäftsbeziehung nicht zugunsten einer sanktionierten Person verwendet werden. Sanktionen sind Restriktionsmaßnahmen der EU, die gemäß einer Verordnung oder Entscheidung der Europäischen Union auf EU-Ebene umgesetzt werden; US-Sanktionen oder Handelsembargos, die vom Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums ("OFAC") oder einer anderen zuständigen Behörde der US-Regierung verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden; Sanktionen der Vereinten Nationen, die gemäß einer Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängt werden; und britische Sanktionen, die vom Finanzministerium Ihrer Majestät oder einer anderen zuständigen Behörde der britischen Regierung umgesetzt, verwaltet oder durchgesetzt werden.

17. Governing Law and Arbitration

Der Vertrag unterliegt finnischem Recht unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung auf den Vertrag.

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der finnischen Handelskammer endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Der Sitz des Schiedsgerichts ist Helsinki, Finnland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.